

**1863. Quartierplan.** Der Stadtrat Zürich berichtete am 8. August 1931, daß er mit Beschluß vom 13. Juni 1931 den Quartierplan Nr. 140 des Landes zwischen Hohl-, Hard-, projektierte Bäcker-, projektierte und bestehende Eglistraße mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen neu festgesetzt habe. Die Bekanntgabe dieses Beschlusses erfolgte am 26. Juni 1931 im städtischen und kantonalen Amtsblatt. Laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 13. Juli 1931 sind gegen den neuen Quartierplan keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Dem Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Zürich vom 13. Juni 1931 (Nr. 1212) ist zu entnehmen, daß die Revision amtlich durchgeführt wurde. Sie ergab sich durch die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten öffentlichen Aargauer- und Zugerstraße, welche der Regierungsrat am 4. April 1930 genehmigt hat. Durch die Aufhebung der Aargauerstraße hat der Quartierplan Nr. 140 seine nördliche Begrenzung verloren, was zur Folge hatte, daß er teilweise dem ebenfalls in Revision stehenden benachbarten Quartierplan Nr. 208 angegliedert werden mußte. Von den im früheren Quartierplan Nr. 140 vorgesehenen Straßenbauten ist bisher erst ein Teil der Eichbühlstraße im Anschluß an die Hardstraße ausgeführt. Die Fortsetzung der Eichbühlstraße, deren Baulinien unverändert bleiben, erhält mit dem Hardplatz eine Verbindung in der Straße A. Zur Erschließung des Baugebietes östlich der Eglistraße wird die Privatstraße B mit einem Kehrplatz am Ende gebaut. Die Niveaulinien sowohl der Eichbühlstraße wie auch der Quartierstraßen A und B erhalten nur ganz unbedeutende Steigungen.

Bemerkungen sind zur Vorlage nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Festsetzung des Quartierplanes Nr. 140 des Landes zwischen Hohl-, Hard-, projektierte Bäcker-, projektierte und bestehende Eglistraße mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.